

4. Änderung vom 16.11.2020
zur Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen, Anlagen sowie
Freiflächen samt Inventar in öffentlichen Einrichtungen
und Verwaltungseinrichtungen sowie der Grund- und Regelschulen
der Stadt Rudolstadt (RuEntgO) vom 16.12.2010

- gemäß Beschluss Nr. 144/2020 1. Ergänzung des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 15.10.2020 -

Art. 1
Änderung der Anlagen 1 und 2 der RuEntgO

Die Anlage 1 (Katalog und Entgeltverzeichnis) und die Anlage 2 (Entgeltverzeichnis für Inventar) zur RuEntgO, welche gemäß § 7 Abs. 1 Bestandteile der RuEntgO sind, werden geändert und erhalten jeweils die Fassung, wie es den als Anlagen zu dieser Änderung beigefügten Neufassungen der Anlage 1 und Anlage 2 entspricht.

Art. 2
Änderung des § 1 RuEntgO

§ 1 RuEntgO wird um die Ziffer 5 erweitert, welche den folgenden Wortlaut erhält:

„Der Geltungsbereich der RuEntgO sowie deren Anlagen 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf, welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden.“

Art. 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese 4. Änderung zur RuEntgO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Überlassung von kommunalen Räumen, Freiflächen und des Festzeltes der Stadt Remda-Teichel vom 26.07.2007 sowie deren 1. Änderung vom 22.07.2011 außer Kraft.

Rudolstadt, den 16.11.2020
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister